

99019028016001

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/28880/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019028016001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weiterbildung in der Pflege; Beantragung der Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennungsverfahren für die Durchführung von Weiterbildungen, Einrichtungsleitung, Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung, Pflegedienstleitung, Praxisanleitung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVPfleWoqG-55 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVPfleWoqG-55
Teaser	Zur Durchführung der in der AVPfleWoqG geregelten Weiterbildungen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Praxisanleitung und Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung) bedürfen Weiterbildungseinrichtungen einer staatlichen Anerkennung.
Volltext	Weiterbildungseinrichtungen müssen die staatliche Anerkennung bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) beantragen. Nachträglich eintretende wesentliche Änderungen der maßgeblichen Anerkennungsvoraussetzungen sind unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls kann die Anerkennung entzogen werden. Die staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung über die entscheidungsrelevanten Tatsachen zu berichten, erforderliche Nachweise vorzulegen und bei Überprüfungen mitzuwirken. Hat die VdPB über einen Antrag auf staatliche Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Zuständige Behörde für Weiterbildungen nach der AVPfleWoqG ist die VdPB, (die Anerkennung ist standortunabhängig).
Erforderliche Unterlagen	• Qualifikationsnachweise

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis über die berufspädagogische Eignung • Nachweis über Praxis- oder Lehrerfahrung
Voraussetzungen	Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt (§ 55 Abs. 2 AVPfleWoqG), wenn 1. die Leitung der jeweiligen Weiterbildung über die geeignete fachliche und pädagogische Qualifikation verfügt, 2. fachlich und pädagogisch geeignetes Unterrichtspersonal eingesetzt wird, 3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module vorgelegt wird und 4. die Weiterbildung entsprechend den Vorschriften der AVPfleWoqG durchgeführt wird.
Kosten	Es werden 400 bis 1.000 EUR je Weiterbildung (abhängig vom Prüfungsaufwand) erhoben. Die Kosten ergeben sich gemäß des bayerischen Kostenverzeichnis, Tarifnr. 7.VI.4/ Nr. 2.9 und 2.10.
Verfahrensablauf	Die Anerkennung wird online auf der Homepage der VdPB beantragt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal